

Katzen und Kater: Kastrations- und Registrierungspflicht für Freigänger

(L. Führer nach einem Textvorschlag des Bundesverbandes der Rechtsjournalisten e.V.)

Des Deutschen liebstes Haustier ist die Katze. Schätzungen zufolge leben über 13 Millionen Stubentiger in Deutschland. Viele Katzen bewegen sich aber auch außerhalb von Wohnung oder Haus. Das Problem dabei: Sogenannte Freigänger sind häufig nicht kastriert und vermehren sich unkontrolliert. Daraus entstandene Kitten verwildern jedoch oft oder landen im örtlichen Tierheim oder bei ehrenamtlichen Tierschutzvereinen und verursachen dort einen nicht unbeträchtlichen finanziellen Aufwand.

Städte und Kommunen gehen daher vermehrt dazu über, eine Kastrations- und Registrierungspflicht einzuführen. Geschlechtsreife Katzen und Kater, die sich auch außerhalb der Wohnung oder des Hauses ihres Besitzers freilaufend bewegen, müssen für jede Fortpflanzung unfähig gemacht und je nach kommunaler Ordnungsvorschrift auch registriert werden, etwa bei TASSO e. V.

Mit solchen Maßnahmen sollen nicht nur sehr viel Tierleid verhindert werden. Auch die freiwilligen Helfer, Tierschutzvereine und die kommunalen Tierheime brauchen angesichts der Unzahl von unnötigen Problemfällen Ihr Verständnis. ~~Denn~~ Herrenlose Hauskatzen sind häufig abgemagert, krank und verbreiten nicht selten ansteckende Infektionen – nicht nur unter anderen Freigängern. Entsprechende gesetzliche Gegenmaßnahmen wie in und um Bonn sind laut § 13b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zulässig, auch wenn dies zur Kastration ohne direkte medizinische Indikation führt, was laut Tierrecht normalerweise untersagt ist (vgl. etwa <https://www.anwalt.org/tierrechte/>).

Bitte bedenken Sie: Eine einzige Katze jedes Jahr bis zu drei Mal bis zu vier Jungtiere zur Welt bringen, die ebenfalls innerhalb weniger Monate geschlechtsreif werden. Auf diese Weise kann eine einzige, unkastrierte „Hauskatze“ im Laufe ihres Lebens hunderte, theoretisch sogar tausende von Nachkommen haben. Tierheime und Tierschutz sind längst mit der großen Zahl von herrenlosen Freiläufern und ihren Nachkommen pflegerisch und finanziell überfordert.

In Bonn und im umliegenden Rhein-Sieg-Kreis können Zuwiderhandlungen inzwischen gegen die Kastrations- und Registrierungspflicht mit einem Bußgeld von bis zu 1000 Euro geahndet (§ 6 Abs. 2 Katzenschutzverordnung) und Tierbesitzer dazu gezwungen werden, die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten. Streunende Katzen oder solche, deren Besitzerinnen oder Besitzer aufgrund der fehlenden Registrierung nicht innerhalb von drei Werktagen ermittelt wurden, können durch das Veterinäramt kastriert werden, was dann nach Bekanntwerden den Eigentümern zur Last gelegt werden kann. Denn mit der Registrierungs- und Kastrationspflicht besteht jetzt die Möglichkeit, unkastriert aufgegriffene Katzen zu kastrieren und die dadurch entstandenen Kosten dem jeweiligen Besitzer mittels eines Kostenbescheids in Rechnung zu stellen.

Noch eine Bitte: Bürger und Bürgerinnen sollten daher – auch im Interesse der Tiere – heimatlose Katzen und Katzengruppen den örtlichen Behörden melden. Auch ein bekanntgewordener Verstoß gegen die Katzenschutzverordnung kann gegenüber dem Veterinäramt angezeigt werden. Damit ist auch dem Tierschutz erstmals eine rechtliche Handhabe gegeben, um unkastrierte Tiere den Behörden zu melden.

Bitte sprechen Sie auch mit anderen Katzenbesitzerinnen und/oder -besitzern über die geltenden Bestimmungen über dieses heikle Thema. Nur die Aufklärung über Sinn und Zweck einer Kastrationspflicht kann langfristig dazu führen, dass Freigänger-Katzen auch draußen gesund und mit halbwegs ausreichenden Nahrungschancen leben können.

Wir danken dem Bundesverband der Rechtsjournalisten



für die freundliche Formulierungshilfe
(<https://www.anwalt.org/tierrechte/>).